

gnaden sicherlich nicht nachgewiesen werden können. Trotz der milden Auffassung der heiligen Theresia halte man sich also bezüglich der Ansprachen und Offenbarungen an die Grundsätze des heiligen Johannes vom Kreuz. Man wird es nicht zu bereuen haben.

Freiwirtschaft.

Ein Beitrag zur Lehre vom „Recht auf den vollen Arbeits-ertrag“.

Von Oswald v. Nell-Breuning S. J., Düsseldorf.

P. Josef Biederlack S. J. behandelt im „Neuen Reich“ (Jahrgang 6, Nr. 35 vom 31. Mai 1924) die Frage des Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag, insbesondere ob die Enzyklika „Rerum novarum“ ein solches Recht lehre. Die Frage, die P. Biederlack vor- schwebt, ist wesentlich individualistisch gefaßt: Hat der einzelne Arbeiter ein Recht auf den vollen Ertrag seiner Arbeit? P. Biederlack verneint die Frage. Letzten Endes muß dieses angebliche Recht scheitern an seiner Unmöglichkeit. Zu Unmöglichem kann ich nicht verpflichtet werden; auf Unmögliches kann ich aber auch kein Recht haben. Mag man nun mit P. Biederlack unter vollem Arbeitsertrag nur jenen Anteil am Arbeitserzeugnis verstehen, der eben auf Rechnung des Arbeitenden im Gegensatz zu den Arbeitsmitteln (Kapital!) zu setzen ist, oder mag man — was viel weiter geht — darunter denjenigen Anteil am Gesamtarbeitserzeugnis verstehen, der auf Rechnung des einzelnen Arbeitenden im Gegensatz zu den übrigen Arbeitenden kommt (also unter Ausschluß eines Kapitalanteiles!) — in jedem Falle ist die Feststellung dieses Arbeitsertrages mit auch nur einigermaßen zureichender Genauigkeit ein Ding der Unmöglichkeit. Damit gibt sich die Lehre vom Recht auf den vollen Arbeitsertrag jedoch noch keineswegs geschlagen. Läßt sie im individualistischen Sinne sich nicht aufrecht erhalten, so versucht sie, im kollektivistischen Sinne sich zu behaupten: die Gesamtheit aller Arbeitenden habe ein Recht auf den vollen Ertrag der gesamten Arbeit! So fällt allerdings die Schwierigkeit, bezw. Unmöglichkeit der Feststellung des Anteiles des Einzelnen fort. Es bleibt einzige Aufgabe zu lösen, das Wirtschaftsleben so auszubilden, daß die Nichtarbeitenden („Kapitalisten“!) von der Teilnahme am Arbeitsertrage ausgeschlossen werden. Die Verwirklichung dieses Ziels mag immerhin im Bereiche des Möglichen liegen. Aber die Rechtsfrage?

Es soll hier kurz versucht werden, die Freiwirtschaftslehre, die die Verwirklichung des Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag bringen will, zu entwickeln und zu beleuchten. Die Besprechung dieser Lehre

leitet dann ganz von selbst über zur Beantwortung der Rechtsfrage.¹⁾

Silvio Gesell ist der Schöpfer der Freiwirtschaftslehre; er gibt sich in seinen Schriften als „Sozialisten“ und „Manchestermann“ zugleich. Scheinbar ein Widerspruch, und doch vollkommen richtig! Sozialist: nicht nur insofern, als er das „Recht“, d. h. das Interesse des Arbeiters zum Ausgangspunkt seiner Gedanken nimmt, sondern objektiv im eigentlichen und strengen Wortsinne, indem er sein „Recht“ im kollektivistischen Sinne versteht, und schließlich auch subjektiv, indem er trotz allen Gegensatzes zu Karl Marx über die materialistische Geschichts-, Lebens- und Weltauffassung nicht hinauskommt. Manchestermann: er glaubt, nach Einfügung einiger „technischen“ Verbesserungen an unserem Wirtschaftsorganismus jeglicher Aenderung unserer heutigen individualistischen Rechtsordnung entraten zu können, ja den uneingeschränkten Wettbewerb im Sinne des extremen Wirtschaftsliberalismus freigeben zu dürfen, ja geradezu freigeben zu sollen. Also kollektivistisches Wirtschaftsziel, individualistische Wirtschaftsordnung. Zweifellos ein Gedanke, eigenartig genug, um die Aufmerksamkeit wachzurufen.

Das Ziel, die Verwirklichung des „Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag“, will Silvio Gesell erreichen durch Ausschluß der Nichtarbeitenden vom Anteil am Arbeitserzeugnis, durch Beseitigung des „arbeitslosen Einkommens“, das nach ihm zerfällt in die drei Unterarten: Zins, Grundrente, Spekulations-(Konjunktur-)Gewinn. Die zu lösende Aufgabe wird von ihm beschränkt näherhin auf die Beseitigung des Zinses und der Grundrente, wobei der Wegfall des Spekulations-(Konjunktur-)Gewinnes als Nebenerfolg sich ergibt.

Dem Kampfe gegen den Zins gilt „Freigeld“. Freigeld bedeutet ein Zwangskurs besitzendes, uneinlösliches Papiergeld, dessen Nennwert mit der Umlaufszeit gesetzmäßig fällt (Nennwertschwund). Der Erfinder verspricht sich von diesem Nennwertschwund ähnliche Folgen der Umlaufsbeschleunigung des Geldes, wie sie in Zeiten fallenden Geldwertes (Inflation) zu beobachten sind, jedoch ohne die verhängnisvolle Verwirrung aller Rechtsverhältnisse, wie sie die Inflation mit sich bringt; denn alle in Geld ausgedrückten Rechte, Forderungen u. s. w. bleiben genau in ihrem Stande erhalten, nur

¹⁾ In gewollter Unterlassung aller Seitenblicke auf die zahlreichen gehässigen und hämischen Ausfälle gegen Kirche und Religion in den Schriften des Schöpfers der Freiwirtschaftslehre soll uns hier nur diese Lehre selbst, wie sie vom Freiwirtschaftsbunde vertreten wird, beschäftigen, in strengster Beschränkung auf die Sache ohne Rücksicht auf die Person des Urhebers. Der Freiwirtschaftsbund will sich auf rein wirtschaftliche Ziele beschränken und schließt satzungsgemäß die Stellungnahme zu Weltanschauungsfragen aus. Ohne der grundsätzlichen Frage vorzugreifen, ob eine solche Scheidung von Wirtschaft und Weltanschauung überhaupt möglich ist, soll hier näherhin untersucht werden, ob die Freiwirtschaftslehre ein bloß wirtschaftliches System ist, oder nicht vielmehr die Verkörperung von widerchristlichen Weltanschauungsprinzipien in einem wirtschaftlichen System.

die dem Zahlungsverkehr dienenden Umlaufsmittel (Geldzeichen) würden von dem Schwunde betroffen. Dieser gesetzlich festgelegte Nennwertschwund des allein Zahlungskraft besitzenden staatlichen Geldes würde in seiner Wirkung — ganz wie eine mäßige Inflation — hinauslaufen auf eine auf den Gebrauch des Geldes gelegte Umsatzsteuer, die um so geringer wird, je häufiger und schneller das Geld umgesetzt, in Zahlung gegeben wird („Phasen-Pauschalierung“).

Es ist fraglos ein in seiner Kühnheit um so bewundernswerterer Gedanke, um den es sich hier handelt, wenn man berücksichtigt, daß er zeitlich nicht nur den Inflationserfahrungen der Kriegs- und Nachkriegsjahre, sondern auch den währungstechnischen Untersuchungen von Cassel, Irving Fisher, Keynes um Jahre vorausseilte. Die Möglichkeit einer „ungedeckten“, „manipulierten“ Währung, das heißt einer Währung, die ohne Rücksicht auf Deckung (Gold oder was immer) durch bloße währungspolitische Maßnahmen („Manipulationen“) stabil erhalten wird, dürfte heute nicht mehr bestritten werden können, wenn man auch das Experiment (wegen der Gefahr des Missbrauches, der Münzwirtschaft) für ungeheuer riskant halten mag. Geradezu bestechend ist der Gedanke, bei völlig stabiler Währung den raschen Umlauf der gesetzlichen Zahlungsmittel zu erzwingen, ihre Speicherung (Verschätzung) derart wirksam mit Nachteil zu belegen, daß nicht leicht jemand Zahlungsmittel aus dem Verkehr zurückhalten wird. Ob der „Nennwertschwund“, der übrigens ebenso gut bei gedecktem wie bei reinem (ungedecktem) Papiergele durchführbar wäre, das geeignete Mittel hierzu ist, diese Frage ist hier nicht zu erörtern. Daß der Nennwertschwund der Zahlungsmittel die Folge haben würde, den Kapitalzins zu beseitigen, beruht auf der Gesell unterlaufenden sonderbaren Verwechslung von Geld und Kapital, auf seiner — übrigens in das Schrifttum der Jugendbewegung eingedrungenen! — Begriffsbestimmung von Kapital: „Kapital ist das Geld, das Zinsen trägt.“ Wir glauben, daß Gesells Absicht, den Zins zu beseitigen, in seiner Freiwirtschaftsordnung sich tatsächlich nicht verwirklichen würde. Für unsere grundätzliche Stellungnahme zu seinem „Recht auf den vollen Arbeitsertrag“ kommt es jedoch nicht auf den Erfolg, sondern auf die Absicht und die Begründung des Systemshöpfers an.

War „Freigeld“ das Kampfesmittel gegen den Zins, so soll „Freiland“ die Befreiung von der Grundrente bringen. In Wahrheit aber handelt es sich nicht um die Beseitigung der Grundrente, sondern um deren Überführung in die öffentliche Hand und weiterhin um ihre anderweitige Verteilung durch die öffentliche Hand. Das Privatgrundeigentum (gemeint ist der nackte Boden) soll gegen volle Entschädigung der derzeitigen Eigentümer enteignet werden. Hinsichtlich der Grundrente selber heißt es ausdrücklich: „Die Ablösung der heutigen Privatbodenrente erfolgt auf dem Wege der vollen Entschädigung“; Lehrsatz 9 (S. Gesell, Die natürliche Wirt-

schaftsordnung, 4. Aufl., 1920, S. 73). Die Eigentümer werden Staatspächter auf ihrem bisherigen Eigentum. Wir lassen es dahingestellt, ob eine zwangsläufige Überführung des heutigen freien Eigentumes in „Leihe“ mit den christlichen Grundsätzen über das Privateigentum, insbesondere auch mit Leo XIII. Lehren in „Rerum novarum“ vereinbar oder unvereinbar ist. Es mag sehr wohl sein, daß von dieser Seite her ein vernichtender Schlag gegen „Freiland“ geführt werden kann. Für den besonderen Zweck dieser Untersuchung verschlägt es nichts, diese Frage auf sich beruhen zu lassen. Es läßt sich nämlich leicht zeigen, daß:

1. „Freiland“ gar kein freies, d. h. grundrentenfreies Land ist, mit anderen Worten, daß unter einer ganz falschen Firma gearbeitet wird;

2. die angeblich voll entgeltliche Ablösung der Grundrente in Wirklichkeit nur eine Scheinentschädigung ist, also nicht Zwangsenteignung, sondern wenigstens teilweise Konfiskation;

3. die geplante Neuverteilung der (konfisierten) Grundrente auf die Mütter nach der Zahl ihrer unterhaltsbedürftigen Kinder tatsächlich einen neuen Rentnerstand mit „arbeitslosem Einkommen“ schafft — den eigenen Grundsätzen und Zielen zum Trotz.

Zu 1. Die Pacht, die zunächst von den enteigneten Eigentümern, später von den im freien Bewerb meistbietenden Pächtern entrichtet werden wird, spielt sich im freien Spiel der Kräfte auf die Höhe der natürlichen Grundrente ein. Das erwartet Gesell selber so. Das heißt aber doch unbestreitbar: der Benutzer des Grundes und Bodens findet kein „Freiland“, sondern sieht von seinem Arbeitsertrage die Grundrente abgehen, nach wie vor.

Zu 2. Die Entschädigung für den enteigneten Grundbesitz soll gegeben werden in staatlichen Schuldbeschreibungen, deren Verzinsung im Gefolge der allgemeinen Überwindung des Zinses durch „Freigeld“ dem Nullpunkte nicht nur zustreben, sondern ihn in absehbarer Zeit auch erreichen soll. Mag man nun spitzfindig gelten lassen, daß in Unbetracht des (angeblich!) fest bleibenden Kurses dieser Staatschuldverschreibungen in ihnen eine volle Entschädigung für die Substanz des enteigneten Grundes und Bodens gegeben sei, so bleibt doch unbestreitbar bestehen, daß die Ablösung der Grundrente, die ihrer Natur nach dauernd ist, durch die Verzinsung der Grundablösungsscheine, die in ein paar Jahren den Nullpunkt erreicht, in Wirklichkeit keine Entschädigung, bezw. eine bloße Teilentschädigung mit restlicher Konfiskation bedeutet. Ohne wiederum in die Untersuchung einzutreten, ob und unter welchen Bedingungen eine derartige Konfiskation erlaubt sein könnte, begnügen wir uns mit der Feststellung, daß sie im Widerspruch steht zu Gesells eigener Behauptung voller Entschädigung.

Zu 3. Daraus, daß Gesell die volle Grundrente seitens des Staates unter die Mütter verteilen lassen will, erhellt zunächst noch-

mals, daß sie vorher den Grundeigentümern weggenommen sein muß; die Mütter sollen auf Kosten der bisherigen Grundrentner bevorteilt werden. Nicht uninteressant ist die Begründung, warum die Grundrente unter die noch nicht wirtschaftlich selbständigen Kinder, bezw. ihre Mütter verteilt werden soll. Die Kinder „schaffen“ die Grundrente, indem ihre hungrigen Mäuler die Nachfrage „schaffen“ nach den Erträgissen des Bodens und damit nach dem Boden selbst. Das fast verführerisch naheliegende Spiel mit dem Begriff, beziehungsweise Wort, die Kinder, weil sie Grundrente „schaffen“, als „Schaffer“ mit den andern „Schaffern“, d. i. den Arbeitenden in eine Linie zu stellen gegenüber den „Rassern“ (wie im Freiwirtschafts-Jargon die Bezieher „arbeitslosen Einkommens“ bezeichnet zu werden pflegen), betreibt Gesell nicht. Tatsächlich aber spricht er den selbst noch arbeitsunfähigen Kindern (bezw. für sie ihren Müttern) das Recht auf Einkommen, auf Anteil am Arbeitsertrag zu. So durchbricht er in allerdings glücklicher Unlogik die Konsequenz seines eigenen Grundprinzipes, des „Rechtes auf den vollen Arbeits-ertrag“. Andere mögen vielleicht sagen, die Grundrente sei eine von Haus aus vom Arbeitsertrag verschiedene Einkommensquelle; sie stelle im Gegensatz zum Arbeitsertrage, zu dem, was der Mensch durch Mühe und Arbeit selber erst schaffen müßte, eben das Geschenk der Natur an den Menschen dar; sie gehöre von vornherein nicht zum Arbeitserzeugnis; ihre Wegnahme bedeute daher auch keinen Abzug vom Arbeitsertrag. So mögen andere sagen: Gesell hat bis zum Überdruß immer wiederholt, die Grundrente gehe auf Kosten des Arbeitsertrages, sei eine Mänderung desselben, verwandle für den Schaffenden fruchtbartestes Weizenland in Dödland oder Wildnis! Gesell muß sich also sagen lassen, daß er die Grundrente vom allgemeinen Arbeitsertrag abweigt, den Arbeitenden vorenthält, um sie den Müttern als „arbeitsloses Einkommen“, als „Rente“ zu gewähren. Über die Zweckmäßigkeit oder Wünschbarkeit einer Staatsrente für jedes neugeborene Kind ließe sich vieles sagen; über die Gleichstellung der unehelichen Mutter mit der ehelichen durch eine ohne Rücksicht auf Bedürftigkeit in jedem Falle gesetzlich gewährte Mutterschaftsrente ließe sich erst recht sehr vieles sagen; endlich über die wirtschaftliche Verselbständigung der ehelichen Mutter, der Gattin, gegenüber dem Ehemanne durch Zuweisung der Rente für das Kind an die Mutter anstatt an den Vater ließe sich nochmals vieles sagen; — für unseren Zweck genügt die Feststellung: Der Grundsatz des „Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag“ ist mit der Mutterschaftsrente durchbrochen — grundsätzlich durchbrochen, aber auch praktisch überaus wirksam durchbrochen, soll doch die gesamte Grundrente als Mutterschaftsrente zur Verteilung kommen. Die Freiwirtschaft, weit entfernt, ihrer Verkündigung gemäß „Freiland“ zu schaffen, verkürzt die heutigen Grundrentner um die Grundrente, um sie unter Fortbestand in ihrer ganzen bisherigen drückenden

Schwere auf dem Wege über die Staatskasse in andere Hände, in die Hände des neuen „Rentnerstandes“ der Mütter überzuleiten. Von Verwirklichung des „Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag“ kann keine Rede mehr sein. In Gesells System besteht das „Recht auf den vollen Arbeitsertrag“ nicht!

Ist das „Recht auf den vollen Arbeitsertrag“, sei es im individualistischen, sei es im kollektivistischen Sinne verstanden, vom christlichen Standpunkte aus vertretbar? Es ist ein bestehendes Prinzip, dem ein hoher sittlicher Gehalt innezuwohnen scheint. Es ist ein agitatorisch ungemein wirksames, zügiges Prinzip. Es ist nicht eben populär, sich dagegen zu stemmen. Dennoch muß man sich mit aller Kraft dagegen stemmen. Sowohl die Voraussetzungen als auch die Auswirkungen dieses „Rechtes“ sind vom christlichen Standpunkt ganz unannehmbar.

Man kann das „Recht auf den vollen Arbeitsertrag“ darauf stützen, daß die Arbeit (im Sinne von wirtschaftlich produktiver Tätigkeit verstanden) allein Werte schaffe, daher auch allein Unrecht auf Einkommen, auf Lebensunterhalt gewähre. Das ist selbst in rein wirtschaftlicher Betrachtungsweise schon falsch. Die Freiwirtschaftslehre geht über diese Engstirnigkeit des orthodox-marxistischen Sozialismus allerdings hinaus; sie erkennt auch Künstler, Gelehrte, Geistliche, Beamte als „Arbeiter“; ihr gilt als „Arbeit“ nicht nur die „mehrwertschaffende“ Arbeit im Produktionsprozeß, sondern jede Art Tätigkeit, die von anderen geschätzt, verlangt und darum bezahlt wird. Die Freiwirtschaftslehre spricht also das Recht auf den vollen Arbeitsertrag jeglicher, sei es nützlicher, sei es unnützer Tätigkeit zu. So wird es ihr allerdings unmöglich, scharf zu bestimmen, was denn letzten Endes der formale Rechtsgrund und das Kriterium des so zuverlässig behaupteten „Rechtes“ sei. Darum wird die Lehre lieber negativ formuliert: Verwerflich und unter allen Umständen ungerecht und darum zu beseitigen ist das „arbeitslose Einkommen“ — aber auch dieses wiederum wird nicht begrifflich bestimmt, sondern durch erschöpfende Aufzählung umgrenzt: Zins, Grundrente, Spekulations- (Konjunktur-) Gewinn. Weist man demgegenüber darauf hin, daß der Lebensunterhalt der Arbeitsunfähigen (Kinder, Kranke, Greise) und die sogenannte Arbeitsloseunterstützung, welch letztere gerade darum gewährt wird, weil der Betreffende nicht arbeitet, doch unbedingt unter den Begriff des „arbeitslosen Einkommens“ fallen, dann bekommt man zu hören, man verwechsle „arbeitsloses Einkommen“ und „Arbeitslosen-Einkommen“. Dieser Einwand ist eine beliebte Wortlauberei. Das „Arbeitslosen-Einkommen“ ist eine Unterart des „arbeitslosen Einkommens“, der andere Unterarten gegenüberstehen. Die Unterstützung des unverschuldet Arbeitslosen ist ebenso gewiß eine berechtigte Art des arbeitslosen Einkommens, wie es andere Arten gibt, die sittlich ungerechtfertigt sind, und wieder andere, über die das sittliche Urteil nur von Fall zu Fall je nach

Lage der Umstände und Verhältnisse sich wird fällen lassen (indifferente Arten). Es ist unausdenklich, wie die Beschränkung des Begriffes auf Zins, Grundrente, Spekulations- (Konjunktur-) Gewinn begründet werden soll; sie ist vielmehr eine reine Willkürlichkeit. Man kann auch sagen: es ist eine petitio principii. Man will diese drei beseitigen; darum brennt man ihnen das Brandmal des „arbeitslosen Einkommens“ auf und hat damit die Rechtfertigung ihrer Beseitigung. Was nach dieser Maßnahme herauskommt, das nennt man das „Recht auf den vollen Arbeitsertrag“. So ist dieses „Recht“ weder begrifflich umschrieben noch sachlich begründet. Als zügiges Schlagwort bedarf es ja weder des einen noch des anderen!

Wie immer aber man den Begriff „Arbeit“ fasse, wie immer man in eben dieser „Arbeit“ den Rechtsgrund jeglichen Anspruches auf Anteil am Arbeitsergebnis, an den Gütern dieser Erde finden wolle, in jedem Falle kommt man zum Widerstreit mit den christlichen Grundsätzen, daß jedem Menschen von Natur aus ein vom Schöpfer verliehener Anspruch auf einen gewissen Anteil an den Gütern dieser Erde, auf das zum Leben Notwendige unabdingbar zusteht. Dieses Naturrecht ist da, längst ehe ein Recht auf (ganzen oder teilweisen) Arbeitsertrag zur Entstehung kommen kann; als ursprüngliches, angeborenes Recht geht es jedem abgeleiteten, erworbenen Rechte vor; dieses höchstpersönliche Recht (jus ad rem) bricht sogar äußersten- und nötigenfalls das dingliche Recht (jus in re) jedes Dritten.

Die Lehre vom „Recht auf den vollen Arbeitsertrag“ stellt die Dinge auf den Kopf. Statt von der menschlichen Persönlichkeit auszugehen, geht sie aus von der Arbeit. Es steht wohl ein Stück von der heutigen Vergötterung der anderseits so verfluchten und verwünschten und — gemiedenen Arbeit darin. Nach christlicher Auffassung müssen wir vom Menschen als (relativem) Selbstzweck und Zweck der Wirtschaft ausgehen. Weil ich Mensch bin, darum habe ich das Recht auf Leben, darum auch das Recht auf den Lebensunterhalt, auf menschenwürdiges Dasein (Existenz- + Kultur-Minimum). Weil ich leben muß, weil ich Unterhaltsmittel in Anspruch nehmen muß, darum habe ich die sittliche Pflicht, sie mir auf ehrliche und redliche Weise zu verdienen; darum muß auch die wirtschaftliche und rechtliche Ordnung derart sein, daß der arbeitsfähige Mensch regelmäßig sich sein Brot redlich und ehrlich verdienen kann, daß der Arbeit ein gerechter Lohn werde.

Wenn wir den „Arbeitsvertrag“ im heutigen Sinne, d. i. die Indienstnahme von Arbeitskräften gegen festvereinbarten Lohn (Zeitlohn, Stückslohn) ohne Gewinn-(Ertrags-)Beteiligung als einen der Art nach berechtigten Vertrag unbedingt verteidigen, so ist damit zunächst doch nur ein leerer Rahmen gegeben, in den die Lösung all der mit dem Arbeitsvertrage zusammenhängenden Rechts- und Gerechtigkeitsfragen noch hineinzbauen ist.

Die wirtschaftliche und rechtliche Ordnung muß aber auch der Tatsache Rechnung tragen, daß auch die nicht-arbeitsfähigen ihr Recht aufs Leben und damit auf den Lebensunterhalt nicht nur theoretisch besitzen, sondern auch praktisch müssen ausüben können. Hierbei handelt es sich nicht etwa um ein paar verkrachte Existenz, sondern um einen großen und wertvollen Teil der Menschheit, in erster Linie um den gesamten Nachwuchs der Menschheit. Ein folgerichtig durchgedachtes „Recht der Arbeitenden auf den vollen Arbeitsertrag“ schließt alle, die nicht (bezw. noch nicht) arbeiten können, vom Recht aufs Leben aus! Daß die Freiwirtschaftslehre, dieses System zur „Verwirklichung des Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag“ (Titel von Silvio Gesells Hauptwerk in den ersten Auflagen; jetzt: „Die natürliche Wirtschaftsordnung“), selber der Konsequenz ausweicht und die Grundrente als Mütterrente verteilt dem Nachwuchs des Menschengeschlechtes als ungewollt „arbeitsloses Einkommen“ garantieren will, bekräftigt nur die Unbesieglichkeit des Rechtes aufs Leben!

Eine notwendige Folgerung aus dem Rechte auf den vollen Arbeitsertrag wäre u. a. diese, daß gemeinnützige, religiöse, wissenschaftliche und karitative Anstalten kein Recht auf Einkünfte besitzen könnten, auch nicht etwa auf Einkünfte aus Steuerüberweisungen, denn immer würde das Einkommen dieser Anstalten und Stiftungen aus dem unantastbaren Arbeitsertrag der Arbeitenden entnommen werden müssen. Der Staat dürfte nur zu produktiven Zwecken Steuern erheben, d. h. solche Steuern, die der Verbesserung des nationalen Wirtschaftsapparates dienen und darum in das allgemeine Arbeitserträgnis sich zurück ergießen. Für mildtätige und ähnliche Zwecke stünden grundsätzlich nur freiwillige Spenden zur Verfügung; Wohltätigkeit gegenüber dem schuldlos Arbeitsunfähigen oder Arbeitslosen ist keine Sache der Pflicht mehr, sondern ausschließlich Sache der Freiwilligkeit, der Uebergebühr. Das ist gewiß nicht christlich!

Vor einem Fehler werden wir uns zu hüten haben. Es wäre übereilt, zu glauben, mit dem Nachweis der Unvereinbarkeit des „Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag“ mit dem Rechte jedes Menschen aufs Leben sei diese die Gemüter so erregende Frage erledigt. In tausend wechselnden Gestalten steht sie immer wieder vor uns; hier heißt sie Zinsfrage, dort Bodenreform, dort Lohnproblem. Welcher rechtlichen und wirtschaftlichen Maßnahmen bedarf es, um das gottgegebene Recht auf menschenwürdiges Dasein allen Volksgenossen zu sichern, um insbesondere für die große Masse des werktätig schaffenden Volkes dieses Recht auf menschenwürdiges Dasein und auf das zum menschenwürdigen Dasein Notwendige im Wege einer menschenwürdigen und unter menschenwürdigen Bedingungen sich vollziehenden Arbeit soweit nur menschenmöglich zu verwirk-

lichen? Das ist die große positive Frage, an der wir nicht vorbeikommen. Nicht, ob wir sie lösen, ob wir uns mühen, sie zu lösen, dies wird entscheiden, ob wir Christen bleiben — nein, ob wir Christen sind!

Zu den kirchlichen Reformbestrebungen im 15. Jahrhundert.

Von Oberstudienrat Dr. Franz X. Bacher, Passau.

Ueber das 15. Jahrhundert ist schon viel geforscht und geschrieben worden, aber immer noch nicht zu viel. Je tieferen Einblick wir erhalten in das Kirchenwesen dieses Jahrhunderts, desto deutlicher wird es uns sichtbar, daß die Kirche nicht allwegs mit verschränkten Armen zuschaut, wie die immer höher steigenden Wogen eines praktischen Materialismus die Dämme der christlichen Lebenshaltung unterspülten und der Melau des weltlichen Renaissancegeistes sich auf die Pflanzungen ihres Weinberges legte. Man müßte auf die Predigt der damaligen Zeit horchen und die Lehrsäle ihrer höheren Schulen besuchen und man würde nicht wenige finden, die als Wächter auf den Zinnen standen und zur Abwehr aufriefen. Die Predigtliteratur des Mittelalters, besonders des 15. Jahrhunderts, ist als Quelle für Kirchen- und Kulturgeschichte nicht zu unterschätzen.

Zu den eifrigsten Predigern und Theologen am Ausgang des 15. Jahrhunderts gehörte, wie Ad. Franz in seinem gelehrten Werke „Die Messe im deutschen Mittelalter“¹⁾ urteilt, der Passauer Kanonikus Paul Wann. Er war bis zum Jahre 1477 Professor der Philosophie und Theologie an der Universität Wien,²⁾ dann bis zu seinem Tode 1489 Domherr und Domprediger in Passau. Schon als Professor bestieg er gerne die Kanzel, um einem größeren Kreise als Lehrer zu dienen, als Domprediger zumal verzehrte er sich in heiligem Eifer für das göttliche Wort. Ein Teil seiner Predigten erschien nach seinem Tode in vier Sammlungen im Druck, die jahrzehntelang geschätzt blieben und noch im 17. Jahrhundert neue Auflagen erlebten.³⁾ Mehr noch von seinem literarischen Nachlaß ist in den Archiven und Klosterbibliotheken verborgen. Wenn diese Schriften gewöhnlich als Sermones bezeichnet werden, so ist dieses nicht immer im Sinne von Predigten zu verstehen; die Sermones bestehen vielfach aus theologischen Vorlesungen, die dann zum Teil von Wann selbst als Predigten benutzt und für den Gebrauch der Schüler und Priester zur Abschrift bereitgestellt worden sind.

¹⁾ Ad. Franz, Die Messe im deutschen Mittelalter. Freiburg 1902, S. 605.

²⁾ J. Aschbach, Geschichte der Wiener Universität. Wien 1865, Bd. I S. 570 f.

³⁾ Vgl. „Theol.-prakt. Monatsschrift“. Passau 1902, 12. Heft, S. 805 f.